

Begünstigungen für eingerückte Studenten. Unterrichtsminister Bela von Janfovich hat zwei Verordnungen erlassen, die besonders jene Studierenden interessieren, die Militärdienst leisten. In der einen Verordnung verfügt der Minister, daß allen den Jahrgängen 1892—1898 angehörenden Studierenden, die anlässlich der jetzigen Landsturmusterung für den Militärdienst als geeignet befunden wurden, drei Tage vor ihrem Einrücken auf Grund ihres in der ersten Hälfte des Schuljahres befundenen Fortschrittes, also ohne eine Prüfung ablegen zu müssen, ein Zeugnis über die Absolvierung jener Klasse ausgestellt werde, die sie während des Schuljahres absolviert haben. Jene Studierenden, die die achte Klasse absolviert haben, erhalten zur selben Zeit ein Maturitätszeugnis. Den bei der Musterung für geeignet befundenen Studierenden wird in der zweiten Hälfte des Studienjahres das Schulgeld, beziehungsweise die Maturitätstaxe erlassen. Der Minister ordnet ferner an, daß in der siebenten und achten Klasse ein wesentlicher Teil des Lehrstoffes in entsprechender Zusammenfassung von den Professoren bereits bis Ende Februar abzuschließen ist. Die zweite Verordnung des Unterrichtsministers bezieht sich auf die Zöglinge der Lehrerpräparanden. Im Sinne dieser Verordnung erhalten die zu den Jahrgängen 1892—1898 gehörenden Zöglinge der ersten, zweiten oder dritten Klasse, ohne eine Prüfung ablegen zu müssen, drei Tage vor ihrem Einrückungstermin ein Klassenzeugnis. Die für tauglich befundenen Zöglinge der vierten Klasse erhalten außer dem Klassenzeugnis auch das Lehrerdiplom, ohne daß sie eine Prüfung ablegen müssen. Die dem Jahrgang 1899 angehörenden Zöglinge der ersten und zweiten Klasse erhalten eine Woche vor ihrem Einrückungstermin ebenfalls, ohne eine Prüfung ablegen zu müssen, das Klassenzeugnis, während die im Jahre 1899 geborenen Zöglinge der dritten und vierten Klasse an einem einmonatlichen separaten Lehrkurs teilnehmen. Dieser Kurs beginnt am 1. Februar; nach seiner Absolvierung legen die Zöglinge eine Klassenprüfung ab. Wenn die Frequentanten der vierten Klasse die Prüfung mit Erfolg ablegen, werden sie zur Qualifikationsprüfung zugelassen. Diese Prüfungen müssen bis zum 28. Februar abgeschlossen sein. Diejenigen, die diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ihr Klassenzeugnis, beziehungsweise ihr Diplom vor ihrer Einrückung.

In der zweiten Hälfte des Studienjahres haben die Präparandenzöglinge kein Schulgeld zu entrichten.